

Worten des verehrten Abg. Schäffer, der den Gegenstand aus dem Gesichtspunkte der Moral beleuchtete, allenthalben mich anschliesse, und mich des weitern Wortes mit der Erklärung be-gebe, daß ich für das Deputationsgutachten stimmen werde.

Abg. Meißel: Es hat bis jetzt noch keine Gesetzesvorlage so allgemeines Interesse erweckt, als die gegenwärtige, noch keine dürfte wohl schon im Voraus so viele Veranlassung zu mündlichen und schriftlichen Erörterungen im In- und Auslande, in- und außerhalb gelehrter Kreise gegeben haben. Jeder Staatsangehörige sieht mit gespannter Erwartung einem Beschlusse entgegen, bei welchem er betheilig ist, von dessen Ergebnis früher oder später seine heiligsten Rechte Gewähr zu hoffen, oder Gefährden zu fürchten haben. Schon dieser Umstand muß jedem Volksvertreter als ernste Mahnung gegolten haben, sich mit dem Gegenstande möglichst vertraut zu machen, die hierzu gebotenen Mittel zu benutzen und sich eine eigne Ueberzeugung zu verschaffen. Ich bin mir bewußt, dieses Ziel nach Kräften erstrebt und klare Begriffe über das, was ich wünsche und begehre, gewonnen zu haben. Deshalb erlaube ich mir, mit wenigen Worten das Resultat darzulegen, zu welchem meine bisherigen Wahrnehmungen und Betrachtungen mich geführt haben, und zu erklären, was mich bewogen hat, mich dem Verlangen nach einem den Anforderungen der fortschreitenden Zeit und des constitutionellen Principis entsprechendem Institut anzuschließen. Wenn ich bedenke, daß nach dem jetzt stattfindenden Inquisitionsproceß das über die Vernehmung eines Angeschuldigten schriftlich abgefaßte Protokoll die Grundbasis abgibt, auf welche sich das Urtheil der nicht anwesend gewesenen erkennenden Richter stützt, so vermag ich allerdings nicht eine hinreichende Garantie für die Richtigkeit des Urtheilspruchs jederzeit darin zu finden, zumal da bei der hier und da noch gebräuchlichen Art der Vernehmung die geistige Tortur doch zuweilen eintritt. Die hohe Staatsregierung mag diesen ihr mißfälligen Ausdruck entschuldigen; hat ihn aber der Minister in der bayerischen Ständeversammlung gebraucht, um die psychologische Nöthigung damit zu bezeichnen, so mag er auch einem Mitgliede der zweiten Kammer des Königreichs Sachsen gestattet werden. Unberücksichtigt darf nicht gelassen werden, wie bereits früher erwähnt worden ist, daß die große Mehrzahl der zur Criminaluntersuchung kommenden Individuen der untersten Classe der menschlichen Gesellschaft angehört und gewöhnlich auf der niedrigsten Stufe der Bildung sich befindet. Sehr natürlich wird daher der Mangel an Fähigkeit, sich deutlich, bündig und logisch auszudrücken, den Angeschuldigten in den Fall bringen, sich, da ihm ein höherer Grad von Kenntniß und Intelligenz abgeht, in ein Labyrinth zu verwickeln, aus welchem er unmöglich sich allein wieder herausfinden kann. Die Hand aber, welche ihm den Ausweg zu zeigen vermöchte, erblickt er erst dann, wenn er gleich dem Insekt, von dem feinen Gewebe einer Spinne eng umstrickt, dem Ersticken nahe ist. Wenn dem Vertheidiger gestattet wird, die Gründe herauszuheben, welche für die Unschuld oder die mindere Straffälligkeit des Angeschuldigten sprechen, ist bereits die Niederschrift erfolgt, aus welcher der erkennende Richter wie aus einem Evangelio schöpft, um das

Urtheil zu sprechen. Umgekehrt kann aber auch der Fall vorkommen, daß ein verschmitzter, in der Verstellungskunst ausgeleerteter Verbrecher den Inquirenten so für sich einzunehmen und ihm seine Unschuld darzustellen versteht, daß das aufgenommene Protokoll kaum einen Verdacht nachweist; daher wohl öfters die spätere Freisprechung in Mangel mehrern Verdachts erfolgen mag. Ferner da bei höhern Spruchcollegien aus dem Vernehmungsprotokoll referirt werden muß, kann nicht da das nach der individuellen Ansicht des Referenten abgefaßte Referat Einfluß auf ein bestätigendes oder reformatorisches Urtheil haben? Sollten dergleichen Fälle nicht nachzuweisen sein? Daß diese sämtlichen Calamitäten, wie sie wohl genannt werden mögen, durch das mündliche Verfahren oder die Unmittelbarkeit vermieden werden, liegt in der Natur der Sache, und ist sowohl in vielen Schriften, als auch im Berichte unserer Deputation, sowie von mehreren Sprechern nachgewiesen worden. Beispiele sollen Nichts beweisen. Ich enthalte mich daher derselben. Indes sind solche einmal von den Gegnern der Unmittelbarkeit gebraucht worden, um die Schädlichkeit dieses Verfahrens zu documentiren, so sei es auch vergönnt, die von den Angreifenden benützten Waffen gegen sie selbst zu kehren. Der Herr Staatsminister erwähnte neulich eines Falles vor den französischen Assisen, nach welchem fünf Individuen wegen eines Mordes hingerichtet worden waren, während nur vier an dem Verbrechen Theil genommen hatten. Jedenfalls ist hier der Besurque'sche Proceß verstanden, in Folge dessen sechs Personen mit dem Leben büßen mußten, anstatt nur fünf schuldig waren; dieser möchte aber keineswegs gegen das Anklageverfahren mit Mündlichkeit, sondern weit eher zu Gunsten desselben bei dessen richtiger Befolgung zeugen. Der Justizmord ward eben wegen des nicht zu billigen übertrieben inquisitorischen Benehmens des Präsidenten der Assisen und des Ausspruchs des gesetzgebenden Körpers, dessen Mitglieder den Fall keineswegs aus eigener Anschauung kannten, veranlaßt. Was nun die Deffentlichkeit anlangt, so vermag ich mich ebenso wenig zu überzeugen, daß sie nicht von großem Nutzen sein sollte. Mit Uebergehung alles dessen, was schon vor mir in mehrfacher Beziehung darüber gesagt worden ist, mache ich nur darauf aufmerksam, daß man unmöglich annehmen kann, Jeder, welcher in Folge einer Anklage vor Gericht zu erscheinen hat, sei ein geborner, unverbesserlicher Verbrecher; vielmehr theile ich solche in drei Kategorien, und zwar in solche, die unschuldig sind, die zwar gefehlt haben, aber noch der Reue und Besserung fähig sind, und endlich die verstockte, nicht zu bessernde Verbrecher sind. In Bezug auf Erstere bleibt es stets ein Unglück, wenn ungerechter Verdacht auf sie geworfen wird, möge bei dem Proceß, in welchen sie verwickelt werden, das geheime oder öffentliche Verfahren stattfinden. Soviel steht aber fest, daß ihre Freisprechung in Folge des letztern ihnen weit größere Genugthuung und auffälligere Ehrenrettung verschafft, als wenn sie unbemerkt von ihren Mitbürgern, durch das im Geheimen gesprochene Urtheil aus dem Gefängniß befreit, in den engern Kreis ihrer Angehörigen zurückkehren und fortwährenden Trübsalen preisgegeben bleiben, wie dies so oft geschieht. Bei der öffentlichen Freisprechung